

alt	Änderungssatzung
	<p align="center">I. Änderungssatzung vom ... zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 zu den Entwässerungssatzungen der Abwasserbetrieb TEO AöR und den Satzungen der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die Entsorgungsgebiete Telgte, Everswinkel und Ostbevern, jeweils vom 13.12.2012</p>
	Artikel I
	Nr. 1
	Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:
<p align="center">Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 zu den Entwässerungssatzungen der Abwasserbetrieb TEO AöR und den Satzungen der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die Entsorgungsgebiete Telgte, Everswinkel und Ostbevern, jeweils vom 13.12.2012</p>	<p align="center">„Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom ...“</p>
	Nr. 2
	Die Präambel erhält folgende Fassung:
<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt</p>

<p>durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ vom 16.12.2011 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR in seiner Sitzung am 06.11.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ vom 16.12.2011 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR in seinen Sitzungen am 06.11.2012 und am ... folgende Satzung beschlossen:</p> <p>„(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.)“</p>
	<p>Artikel II</p>
	<p>§ 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage</p> <p>(2) Entsprechend dem jeweiligen § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzungen der Abwasserbetrieb TEO AöR für die Entsorgungsgebiete Telgte, Everswinkel und Ostbevern, jeweils vom ..., stellt die Abwasserbetrieb TEO AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen).</p>	<p>„(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR stellt die Abwasserbetrieb TEO AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen).“</p>
	<p>Artikel III</p>
	<p>§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Abwassergebühren</p> <p>(4) Die Abwassergebühr ist grundstücksbezogen und ruht daher als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	<p>„(4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“</p>

	Artikel IV
§ 4 Schmutzwassergebühren	§ 4 wird wie folgt geändert:
	Nr. 1
	Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
Abweichend hiervon gilt im Falle des § 13 a der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR für das Entsorgungsgebiet Telgte vom 13.12.2012 die tatsächlich der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitete Menge als Schmutzwasser.	„Abweichend hiervon gilt im Falle des § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR die tatsächlich der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitete Menge als Schmutzwasser.“
	Nr. 2
	Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Abwasserbetrieb TEO AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.	„Die Einholung der Verbrauchsdaten vom Wasserversorger erfolgt, um ein zusätzliches Selbstauskunftsverfahren neben der ohnehin durch den Wasserversorger durchgeführten Ablesung der Zählerstände bzw. einen zweiten Ablesevorgang zu vermeiden. Daher wird gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KAG NRW in Verbindung mit §§ 92 Satz 2 Nr. 1, 93 Abs. 1 Satz 3 AO auf die Daten des Wasserversorgers zurück gegriffen. Die von dem Wasserversorger übermittelten Daten werden bei der Abwasserbetrieb TEO AöR oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der Veranlagung zur Schmutzwassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlagung befassten Bediensteten der Abwasserbetrieb TEO AöR oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Abwasserbetrieb TEO AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.“
	Nr. 3
	Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen.	„(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die

Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Abwasserbetrieb TEO AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Abwasserbetrieb TEO AöR abzustimmen.

nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Abwasserbetrieb TEO AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich

	<p>oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Abwasserbetrieb TEO AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Abwasserbetrieb TEO AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>Wasserschwindmengen sind mit den entsprechenden Nachweisen nach den Nr. 1 bis 3 bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 10.1. des nachfolgenden Jahres bzw. im Gebiet der Gemeinde Ostbevern bezogen auf den jeweiligen Gebührenzeitraum vom 01.10. bis zum 30.09. bis zum 31.10. des nachfolgenden Gebührenzeitraums durch den Gebührenpflichtigen bei der Abwasserbetrieb TEO AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 10.1. bzw. der 31.10. auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.“</p>
	Nr. 4
	Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst
Im Falle des § 13 a der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb	„Im Falle des § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb

TEO AöR für das Entsorgungsgebiet Telgte vom xxx wird die Wassermenge, die über den Anschluss der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, als nachweisbar verbraucht oder zurückgehaltene Wassermenge im Sinne des Abs. 5 angesehen.	TEO AöR wird die Wassermenge, die über den Anschluss der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, als nachweisbar verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge im Sinne des Abs. 5 angesehen.“
	Nr. 5
	Abs. 7 wird wie folgt gefasst
(7) Die Schmutzwassergebühren berechnen sich - jeweils differenziert nach Entsorgungsgebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.1, I.2. a bis c , II.1. a und b und III.1.a).	„(7) Die Schmutzwassergebühren berechnen sich - jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.1, I.2. a bis c , II.1. a und b und III.1.a).“
	Artikel V
§ 5 Niederschlagswassergebühr	§ 5 wird wie folgt geändert:
	Nr. 1
	Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
(4) Die Niederschlagswassergebühren berechnen sich - jeweils differenziert nach Entsorgungsgebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.d bis g, II.1.c bis f., III. 1.b bis e).	„(4) Die Niederschlagswassergebühren berechnen sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.d bis g, II.1.c bis f., III. 1.b bis e).“
	Nr. 2
	Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst
Teilversiegelte Flächen werden mit einer Ermäßigung - jeweils differenziert nach Entsorgungsgebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.e, II.1.d, III. 1.c) bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.	Teilversiegelte Flächen werden mit einer Ermäßigung – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.e, II.1.d, III. 1.c) bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.“
	Nr. 3
	Abs. 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt - jeweils differenziert nach Entsorgungsgebiet –, nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe	„Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage

und –sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.f, II.1.e, III.1.d), wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 20 Liter je m ² angeschlossener Fläche beträgt und die Anlage ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m ³ hat.	„Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.f, II.1.e, III.1.d), wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 20 Liter je m ² angeschlossener Fläche beträgt und die Anlage ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m ³ hat.“
	Nr. 4
	Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
(7) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen, Sickerschächte), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt - jeweils differenziert nach Entsorgungsgebiet –, nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.g, II.1.f, III. 1.e), wenn die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds durch ein Fachgutachten nachgewiesen wird.	„(7) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen, Sickerschächte), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet –, nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.g, II.1.f, III. 1.e), wenn die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds durch ein Fachgutachten nachgewiesen wird.“
	Artikel VI
§ 9 Vorausleistungen	§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwasser- und Jahresniederschlagswassergebühr - jeweils differenziert nach Entsorgungsgebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.3, II.2 und III.2) und auf der Grundlage des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.	„Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwasser- und Jahresniederschlagswassergebühr – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.3, II.2 und III.2) und auf der Grundlage des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.“
	Artikel VII
§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm	§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr - jeweils differenziert nach Entsorgungsgebieten – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser Satzung (Ziff.	„(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser

<p>I.4, II.3 und III.3) nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Entsprechend wird ggf. eine Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus Teichanlagen erhoben.</p>	<p>Satzung (Ziff. I.4, II.3 und III.3) nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und der ermittelte Wert von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen. Entsprechend wird ggf. eine Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus Teichanlagen erhoben.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p>	<p>Artikel VIII § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>(1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr - jeweils differenziert nach Entsorgungsgebieten – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.5, II.4) nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.</p>	<p>„(1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.5, II.4) nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und der ermittelte Wert von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.“</p>
	<p>Artikel IX Folgender § 12a wird eingefügt:</p>
	<p style="text-align: center;">„§ 12a Verwaltungsgebühr</p> <p>Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der §§ 1,2 und 5 KAG NRW für die Bearbeitung von über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren Entwässerungsanträgen gem. § 14 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR nach Stundensätzen. Verwaltungsgebührenschildner ist der Antragsteller. Mehrere Verwaltungsgebührenschildner haften als Gesamtschildner. Die</p>

	Verwaltungsgebühr entsteht für jeden weiteren über den beschiedenen Erstantrag hinaus gestellten und bearbeiteten Entwässerungsantrag. Die Verwaltungsgebühr wird einen Monat nach Bescheidung des die Gebührenpflicht auslösenden Antrags fällig. Die Verwaltungsgebühr beträgt für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag je angefangene halbe Stunde 24,73 €. Bei der Festsetzung der Gebühr ist auch die Vorbereitungszeit zu berücksichtigen. Wird der Entwässerungsantrag abgelehnt oder vor seiner Bescheidung zurückgenommen, so werden 50 % der aufgeführten Gebühr erhoben.“
	Artikel X
§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht	§ 14 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
2. für das Grundstück muss nach den jeweiligen Entwässerungssatzungen der Abwasserbetrieb TEO AöR für die Entsorgungsgebiete Telgte, Everswinkel und Ostbevern, jeweils vom 13.012.2012, ein Anschlussrecht bestehen und	„2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR ein Anschlussrecht bestehen und“
	Artikel XI
§ 15 Beitragsmaßstab	§ 15 wird wie folgt geändert:
	Nr. 1
	Abs. 2 Buchst. b), 1. Halbsatz, wird wie folgt gefasst:
b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe, die sich - jeweils differenziert nach Entsorgungsgebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.7, II.5 und III.4) bestimmt (Tiefenbegrenzung).	„b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe, die sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.7, II.5 und III.4) bestimmt (Tiefenbegrenzung).“
	Nr. 2
	Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
(2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche – jeweils differenziert nach Entsorgungsgebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff.	„(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche - jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser

I.8, II.6 und III.5) mit einem Veranlagungsfaktor nach der Anzahl der Geschosse vervielfacht.	Satzung (Ziff. I.8, II.6 und III.5) mit einem Veranlagungsfaktor nach der Anzahl der Geschosse vervielfacht.“
	Nr. 3
	Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch einen Divisor, der sich - jeweils differenziert nach Entsorgungsgebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.9, II.7 und III.6) bestimmt, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.	„Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch einen Divisor, der sich - jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.9, II.7 und III.6) bestimmt, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.“
	Nr. 4
	Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren - jeweils differenziert nach Entsorgungsgebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.10, II.8 und III.7) erhöht.	„In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren - jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.10, II.8 und III.7) erhöht.“
	Artikel XII
§ 16 Beitragssatz	§ 16 wird wie folgt geändert:
	Nr. 1
	Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
(1) Der Beitragssatz bemisst sich - jeweils differenziert nach Entsorgungsgebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.11.a, II.9.a und III.8.a).	„(1) Der Beitragssatz bemisst sich - jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.11.a, II.9.a und III.8.a).“
	Nr. 2
	Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden	„Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden

(Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag - jeweils differenziert nach Entsorgungsgebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ zu dieser Satzung(Ziff. I.11.b, II.9.b und III.8.b).	(Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.11.b, II.9.b und III.8.b).“
	Artikel XIII
	Nr. 1
§ 21 Entsorgungsgebiete Entsorgungsgebiet im Sinn dieser Satzung ist jeweils das Stadt- bzw. Gemeindegebiet.	§ 21 wird gestrichen
	Nr. 2
	Die nachfolgenden §§ 22 bis 26 werden §§ 21 bis 25.
	Artikel XIV
	Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ wird wie folgt geändert: Siehe Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung
	Artikel XV
	Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.